

Artikel 16

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden die vertragschließenden Seiten die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die Staatsbürger der anderen vertragschließenden Seite sind, nur vornehmen, wenn diese Personen aus der Staatsbürgerschaft der anderen vertragschließenden Seite entlassen sind.

Artikel 17

Fragen, die zwischen den vertragschließenden Seiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, werden auf diplomatischem Wege geklärt.

Artikel 18

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Sofia erfolgen wird, in Kraft.

Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn keine der vertragschließenden Seiten den Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf der angegebenen Frist kündigt, verlängert sich seine Gültigkeit jeweils um weitere fünf Jahre.

Dieser Vertrag wird von den vertragschließenden Seiten veröffentlicht.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 1. Oktober 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Ewald M o l d t

**Für die
Volksrepublik Bulgarien**

Atanas W o i n o w